

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia-Beate Zimmermann (LINKE), eingegangen am 17.12.2010

Einsatz von Pfefferspray durch Sicherheitskräfte in Niedersachsen

Nach einem Gutachten der Linksfraktion im Bundestag, welches mit Unterstützung des Wissenschaftlichen Dienstes im Bundestag erstellt wurde, gibt es dringende Hinweise auf schwere gesundheitsgefährdende Wirkungen durch die im Pfefferspray verwendeten Reizstoffe. Besonders gefährdet sind demnach Menschen mit Atemwegserkrankungen sowie Personen, die Beruhigungsmittel oder Drogen genommen haben. Pfefferspray kann hier sogar tödlich wirken. Nach Informationen des Nachrichtenmagazins *DER SPIEGEL* sollen allein in Deutschland in der zweiten Jahreshälfte 2009 mindestens drei Menschen an den Folgen der Einsätze verstorben sein. Eine Versicherung, Pfefferspray sei ungefährlich, kann wissenschaftlich kaum untermauert werden: Die Ergebnisse der wenigen Studien, die den Einsatz des Sprays als relativ ungefährlich einstufen, sind auf die Realität nicht übertragbar; praxisnahe Untersuchungen fehlen. So wurden zwar Probanden gezielt dem Stoff ausgesetzt, die Augen jedoch unmittelbar nach dem Kontakt oftmals fachgerecht ausgewaschen. Damit konnte die längere Einwirkzeit nicht untersucht werden.

Die massenhafte Verwendung bei der Polizei erfolgt ohne eine medizinische Beurteilung der Wirkstoffe, obwohl gesundheitsbedrohliche Folgen und zahlreiche Todesfälle durch den Einsatz von Pfefferspray belegt sind. Allein beim letzten Castortransport im Wendland sollen 2 190 Dosen leer gesprüht worden sein, wodurch es zu zahlreichen Verletzten kam.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass Pfefferspray zum Einsatz durch Polizeikräfte als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und zur Ausübung des unmittelbaren Zwanges nicht geeignet ist und, wenn nein, warum nicht?
2. Wie beurteilt die Landesregierung den Einsatz von Pfefferspray vor dem Hintergrund besagter Todesfälle und der möglichen gesundheitlichen Schäden?
3. Gedenkt die Landesregierung, medizinisch wie praktisch weniger komplikationsbehaftete Alternativen zu Pfefferspray zu suchen?
4. Wie vielen Dosen Pfefferspray wurden von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bis zum 30. November im Jahr 2010 in Niedersachsen versprüht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.01.2011 - II/721 - 848)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 26.12-01425-10 -

Hannover, den 03.02.2011

Reizstoffsprühgeräte auf Pfefferbasis („Pfefferspray“) sind seit vielen Jahren bei den Polizeien der Länder und des Bundes als wirksames Einsatzmittel eingeführt. Als Distanzeinsatzmittel hat es sich u. a. zur Vermeidung des Einsatzes vom Schlagstock bewährt.

Reizstoffe können als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des § 69 Abs. 3 Nds. SOG beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Polizei eingesetzt werden.

Gegen Menschenmengen werden sie nur eingesetzt, wenn von ihr Gewalttaten ausgehen oder unmittelbar bevorstehen. In jedem Fall, soweit nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang durch den Einsatz von Reizgasen angekündigt und ausreichend Gelegenheit gegeben, sich durch Erfüllung der geforderten gesetzlichen Verpflichtung den Auswirkungen von Reizgasen zu entziehen.

Im Jahr 1999 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder nach umfangreichen vorhergehenden Erfahrungen mit der Wirksubstanz des Pfeffers in anderen Ländern, wie z. B. in den USA, der Schweiz und Österreich die Einführung von Reizstoffsprühgeräten mit Capsaicin bei den Polizeien des Bundes und der Länder empfohlen. Daraufhin wurde es in der Polizei Niedersachsen eingeführt.

Capsaicine sind als Bestandteile des Reizstoffes mit der Bezeichnung OC (Oleoresin Capsicum) natürlicher Herkunft oder als PAVA (Pelargonsäurevanillylamid) synthetisch erzeugt. OC ist als Extrakt aus verschiedenen Früchten oder Pflanzen wie Paprika, Cayenne-Pfeffer oder Chili-Pfeffer ein reines Naturprodukt in Lebensmittelqualität. Nonivamide, bezeichnet auch als Capsaicin synthetisch, und sein natürliches Analoges Capsaicin werden in der Medizin seit langem eingesetzt.

Durch einen zielgenauen Sprühstrahl des „Pfeffersprays“ bewirkt es auf der Haut und den Schleimhäuten intensives Brennen, Mehrdurchblutung und stechende Schmerzen. Mit einer durch Technische Richtlinie definierten Wirkstoffkonzentration, die wesentlich unter der von im Handel erhältlichen Sprays zur Abwehr von Tieren liegt, und entsprechenden Anwendungsvorschriften ist sichergestellt, dass der Gebrauch des „Pfeffersprays“ als polizeiliches Einsatzmittel ungefährlich ist. Dies bedeutet, dass eine kurzzeitige Exposition von geringen Mengen nicht zu irreversiblen Schäden von Atemwegen, Haut oder Augen führt. Hinweise für krebserzeugende oder -fördernde oder für erbgutverändernde Eigenschaften liegen nicht vor.

Jedem zum Führen eines Reizstoffsprühgerätes befugten Angehörigen der Polizei des Landes Niedersachsen sind die „Informationen zum Gebrauch von Reizstoffsprühgeräten mit synthetischem bzw. natürlichem Capsaicin“ und damit die Wirkungsweise, zu beachtende Reaktionen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen bekannt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Nein.

„Pfefferspray“ ist als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zur Ausübung eines gebotenen unmittelbaren Zwanges ein geeignetes Einsatzmittel. So können sich Polizeibeamtinnen und -beamte z. B. vor gewalttätigen Menschen oder angreifenden Tieren bei einem gleichzeitig geringen Risiko für deren Gesundheit schützen. Bei der Anwendung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Zu 2:

Das Gesundheitsrisiko beim Einsatz von „Pfefferspray“ wurde von dem Polizeitechnischen Institut der Deutschen Hochschule der Polizei auf der Grundlage von Erkenntnissen über die biologische und toxische Wirkung von Capsaicin unter Einhaltung bestimmter Bedingungen als unbedeutend angesehen. Eine kurzzeitige Exposition von geringen Mengen „Pfeffersprays“ führt nicht zu irreversiblen Schäden von Atemwegen, Haut oder Augen. Hinweise auf Kurzzeitinhalationstoxizität konnten nicht festgestellt werden; sie liegt damit deutlich unter den Werten für CS (Chlorbenzylidenmalononitril). Das Polizeitechnische Institut stützt sich dabei auf Gutachten der Confarma AG, Schweiz, zur „lokalen Verträglichkeit von Nonivamiden“, zur „Prüfung der Inhalationstoxizität an Nonivamid/Nonylsäurevanillylamid“ und zur „primären dermalen Verträglichkeit an der intakten und skarifizierten Haut von Nonivamid/Nonylsäurevanillylamid“ sowie auf umfangreiche Literatur zu toxiologischen und sicherheitspharmakologischen Untersuchungen von Nonivamid und Capsaicin.

Eine Risikobewertung geht grundsätzlich von gutem Gesundheitszustand einer erwachsenen Person aus, die u. a. nicht unter Drogeneinfluss steht. Bestimmungen zum Einsatz des „Pfeffersprays“ sollen das verbleibende Risiko anlassbezogen minimieren: so soll das „Pfefferspray“ - außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe - u. a. nicht gegenüber Kindern eingesetzt werden. Besprühte Perso-

nen sollen bis zum deutlichen Nachlassen der Wirkung stets beobachtet werden, um im Fall auftretender Komplikationen erforderlichenfalls ärztliche Hilfe anfordern zu können. Insbesondere bei Allergikern und Asthmatikern sind, soweit es zu einem Kontakt der Reizstoffe mit den Atemwegen kommt, Atembeschwerden nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen ist erhöhte Aufmerksamkeit seitens der einschreitenden Beamtinnen oder Beamten gefordert. In Fällen von starken Erregungszuständen durch Drogenintoxikation (insbesondere Ecstasy) ist ein Rettungsdienst/Notarzt erforderlich.

Zu den angeführten Todesfällen kann keine Stellung bezogen werden, da hier keine Untersuchungsergebnisse bekannt sind.

Es ist hier nicht bekannt, dass es in Niedersachsen zu längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder gar Todesfällen im Zusammenhang mit einem Reizstoffeinsatz der Polizei gekommen ist. Es ist nicht zutreffend, dass bei der Einführung des „Pfeffersprays“ in die Polizei Niedersachsens der Einsatz gegen psychisch Kranke oder unter Drogen stehenden Menschen ausdrücklich empfohlen wurde.

Zu 3:

Die Polizei Niedersachsen ist im Rahmen ständiger Beobachtung der Forschung und Entwicklung neuer polizeilicher Einsatzmittel um geeignete und mit geringeren Nebenwirkungen behaftete Hilfsmittel der körperlichen Gewalt bemüht.

Zu 4:

Statistische Aufzeichnungen zum Verbrauch von Reizstoffsprühpatronen werden nicht geführt; eine nachträgliche Erhebung ist nicht möglich. Auch die jährliche Beschaffungsmenge kann keine Rückschlüsse auf die im Einsatz verbrauchten Reizstoffsprühpatronen geben, da diese turnusmäßig nach Verfallsdatum ausgetauscht werden.

Uwe Schünemann